

Philosophische Fakultät IV

Teilsatzung

zur Umdiplomierung im Diplomstudiengang Sprechwissenschaft

Auf Grund von §§ 31 und 34 i.V.m. § 71 des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07. Oktober 1999 (GVBl. S. 545), hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät IV der Humboldt- Universität zu Berlin am 27. Oktober 1999 die folgende Teilsatzung zur Umdiplomierung im Diplomstudiengang Sprechwissenschaft unter Berücksichtigung der Auflagen der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur erlassen.¹

§ 1

Studierende, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung im Diplomstudiengang Sprechwissenschaft der Philosophischen Fakultät IV immatrikuliert sind, können unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Abschlußprüfung beantragen, dass ihnen an Stelle des bisherigen akademischen Grades „Diplomsprecherzieherin/ Stimm- und Sprachtherapeutin“ bzw. „Diplomsprecherzieher/ Stimm- und Sprachtherapeut“ der akademische Grad eines „Diplomsprechwissenschaftlers“ bzw. einer „Diplomsprechwissenschaftlerin“ verliehen wird. Dem Antrag ist vom zuständigen Prüfungsausschuss stattzugeben.

§ 2

Bisher verliehene Diplomgrade als Diplomsprecherzieherin bzw. Diplomsprecherzieher behalten ihre Gültigkeit. Auf Antrag wird dieser Diplomgrad

umgewandelt in den Grad „Diplomsprechwissenschaftlerin“ bzw. „Diplomsprechwissenschaftler“. Anträge zur Umdiplomierung sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung schriftlich zu stellen an: Humboldt- Universität zu Berlin, Philosophische Fakultät IV, Prüfungsausschuß für die rehabilitationswissenschaftlichen Studiengänge, 10099 Berlin.

§ 3

Gemeinsam mit dem Antrag auf Umdiplomierung ist die Original-Diplom-Urkunde durch die Antragstellerin/ den Antragsteller einzureichen. Der Prüfungsausschuss stellt unverzüglich die neue Urkunde aus. Die Urkunde wird nachweisbar zugestellt. Die eingereichten Urkunden mit dem Diplomgrad Diplomsprecherzieherin oder Diplomsprecherzieher werden vernichtet. Die Vernichtung wird aktenkundig gemacht. Nach Vernichtung der Urkunde ist eine Rücknahme des Antrags auf Umdiplomierung nicht mehr zulässig.

§ 4

Diese Teilsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität in Kraft. Sie tritt zwei Jahre und drei Monate nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt außer Kraft.

¹ Die Teilsatzung ist von der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur am 26. Juli 1999 unter Auflagen bestätigt worden.